

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium im
Schuljahr 2019/20**

Vom 14. Mai 2019

**I.
Grundlegendes**

Die Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 des allgemeinbildenden Gymnasiums erfolgt auf der Grundlage von § 27 [Schulordnung Gymnasien](#) [Abiturprüfung](#) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die besondere Leistungsfeststellung wird jeweils in der ersten und zweiten Unterrichtsstunde geschrieben.

Grundlage der Aufgabenstellungen sind die Inhalte des jeweiligen Lehrplans des Gymnasiums bis einschließlich der Klassenstufe 10 sowie der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Mittleren Schulabschluss im Fach Deutsch, im Fach Mathematik und für die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) vom 4. Dezember 2003.

**II.
Fächerspezifische Hinweise**

1. Alle Fächer

Handelt es sich bei den Hilfsmitteln um Wörterbücher, sind jeweils nichtelektronische und elektronische Wörterbücher zugelassen, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, können zusätzlich in allen Fächern ein zweisprachiges nichtelektronisches Wörterbuch (Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch) verwenden.

2. Fach Deutsch

a) Struktur der Arbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei Aufgaben zur Bearbeitung aus. Zur Auswahl der Aufgaben und der damit verbundenen Texte wird eine Einlesezeit von 20 Minuten zusätzlich zur Arbeitszeit gewährt.

Die Aufgabenarten können sein:

- Textinterpretation,
- Textanalyse.

Grundlage kann sein:

- ein literarischer Text (Kurzprosa),
- ein pragmatischer Text.

b) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassenes Hilfsmittel ist:

ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung.

c) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

3. Fach Sorbisch

a) Struktur der Arbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei Aufgaben zur Bearbeitung aus. Zur Auswahl der Aufgaben und der damit verbundenen Texte wird eine Einlesezeit von 20 Minuten zusätzlich zur Arbeitszeit gewährt.

Die Aufgabenarten können sein:

- Textinterpretation,
- Textanalyse.

Grundlage kann sein:

- ein literarischer Text (epischer Text),
- ein pragmatischer Text.

b) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung,
- Obersorbisch-Deutsches Wörterbuch und
- Deutsch-Obersorbisches Wörterbuch.

c) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

4. Fach Englisch

a) Struktur der Arbeit

Die Aufgabe umfasst folgende Bereiche:

- Hörverstehen,
- Leseverstehen
- und
- schriftliche Textproduktion/Schreiben. Der Anteil der Textproduktion umfasst mindestens die Hälfte der Arbeitszeit.

b) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung,
- zweisprachiges Wörterbuch Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch und
- einsprachiges Wörterbuch Englisch.

c) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Vergabe von Bewertungseinheiten erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien.

Der Anteil der schriftlichen Textproduktion geht mindestens zur Hälfte in die Gesamtbewertung ein. Die sprachliche und inhaltliche Leistung der Textproduktion wird als Ganzes bewertet.

5. Fach Mathematik

a) Struktur der Arbeit

Jeder Schüler hat die Teile A und B zu bearbeiten.

Teil A:

Mehrere Aufgaben geringerer Komplexität zu grundlegenden mathematischen Sachverhalten, darunter auch Aufgaben mit Auswahlcharakter.

Arbeitszeitanteil: 25 Minuten

Teil B:

Aufgaben mit höherem Komplexitätsgrad zu grundlegenden mathematischen Sachverhalten und deren Anwendung, darunter eine Aufgabe, die verschiedene mathematische Teilgebiete vernetzt.

Arbeitszeitanteil: 65 Minuten

b) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel in Teil A und Teil B sind:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung
- und
- Zeichengeräte.

Zugelassene Hilfsmittel nur in Teil B sind:

- Tabellen- und Formelsammlung und

- grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System.
 - c) Mögliche Inhalte sind alle Lernziele und Lerninhalte des Lehrplans Gymnasium Mathematik bis Klassenstufe 10 mit folgenden Ausnahmen:
 - aus dem Lernbereich 4 (Funktionale Zusammenhänge) in Klassenstufe 10
 - Übertragen des Wissens zu speziellen Funktionen auf Verknüpfungen und Verkettungen von Funktionen
 - Verknüpfung der Funktionen $y = \sin x$ und $y = \cos x$ zu $y = \tan x$
 - Kennen einer Systematisierung von reellen Funktionen
 - Beherrschen charakteristischer Eigenschaften und des Verlaufs der Graphen der Funktionen
 - $y = x$, $y = x^2$, $y = \sqrt{x}$, $y = 1/x$, $y = \ln x$, $y = e^x$, $y = \sin x$
 - ohne Verwendung von Hilfsmitteln
 - Einblick gewinnen in die Parameterdarstellung von Kurven am Beispiel der Darstellung des Kreises
 - Kennen von Zahlenfolgen als spezielle Funktionen
 - explizite und rekursive Bildungsvorschriften
 - Schranke, Grenzwert
 - Lernbereich 5 (Vernetzung: Zinsrechnung) in Klassenstufe 10
- d) Verbindlicher Bewertungsmaßstab
Die Vergabe von Bewertungseinheiten erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium im Schuljahr 2018/2019](#) vom 14. Februar 2018 (MBI. SMK S. 50), außer Kraft.

Dresden, den 14. Mai 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211)

Außer Kraft gesetzt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur besonderen
Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium im Schuljahr 2020/21

vom 2. März 2020 (MBI. SMK S. 32)